

**Auftraggeber:
Holger und Santra Mückenhausen**

**Vorentwurf
des artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzepts
zum Vorhaben „Söhler Str. 12“ in Malsch**



Stand: 27.02.2024

Bearbeitung: M. Sc. Marie-Christine Rieger

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen.....	2
2.0	Maßnahmen für Mauereidechsen	3
2.1	CEF-Fläche.....	3
2.2	Monitoring.....	5
3.0	Verwendete Literatur	6
4.0	Aktivitäts-, Eingriffs- und Maßnahmenzeiträume	7

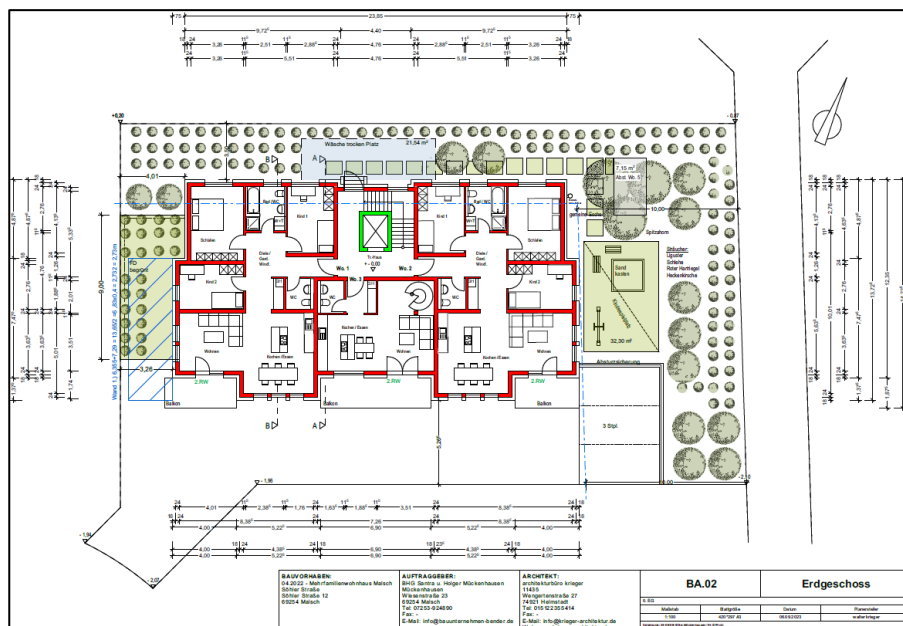
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Planungsstand „Söhler Straße 12“ in Malsch (Quelle: Architekturbüro Krieger, Stand: 06.09.23).	2
Abbildung 2:	Potenzielle CEF-Fläche für Mauereidechsen.....	3
Abbildung 3:	Schema Mauereidechsenrefugium. In der offenen Landschaft sind Gabionen durch Steinschüttungen zu ersetzen.	4
Abbildung 4:	Eidechsenfunde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ²	5

1.0 Vorbemerkungen

Anlass Familie Mückenhausen plant den Bau eines Mehrfamilienhauses auf Flurstück Nr. 7115 im Osten von Malsch im Rhein-Neckar-Kreis (Abbildung 1). Hierfür soll eine Bebauungsplanänderung durchgeführt werden.

Abbildung 1:
Planungsstand „Söhler
Straße 12“ in Malsch
(Quelle: Architekturbüro
Krieger, Stand:
06.09.23).



Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse Am 30.03.2023 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt¹. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Eine Betroffenheit von Reptilien konnte nicht ausgeschlossen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen Daher wurden im Jahr 2023 spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Artengruppe Reptilien durchgeführt². Dabei wurden Mauereidechsen im Plangebiet nachgewiesen. Bei den Funden handelt es sich um allochthone Mauereidechsen bzw. sehr wahrscheinlich eine Mischpopulation aus der heimischen Ostfranzösischen Linie (*Podarcis muralis brongniardii*) und einer nicht heimischen, grünrückigen Unterart. Nach Laufer (2014) sind alle im Eingriffsbereich nachgewiesenen adulten Mauereidechsen, je nach Übersichtlichkeit des Geländes, mit einem Korrekturfaktor von mindestens 4 zu multiplizieren, um die tatsächlich betroffene Populationsgröße zu ermitteln, da bei Erhebungen nie alle Tiere kartiert werden können. Alle adulten Mauereidechsen wurden knapp außerhalb des Plangebiets erfasst, eine Nutzung des Plangebiets als Lebensraum kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden die adulten Tiere im direkten Randbereich des Plangebiets zur Hochrechnung genutzt: Pro Begehung wurden maximal zwei adulte Tiere an der nördlichen Plangebietsgrenze im Bereich der Fuge erfasst. Multipliziert mit vier ergibt dies acht Mauereidechsen, für die ein Ausgleich nötig ist.

Ziel In diesem Maßnahmenkonzept werden die in den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen angerissenen Artenschutzmaßnahmen näher definiert und konkreten Flächen zugewiesen.

¹ Bioplan (30.03.2023): Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Vorhaben „Söhler Str. 12“ in Malsch

² Bioplan (04.10.2023): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben „Söhler Str. 12“ in Malsch

2.0 Maßnahmen für Mauereidechsen

2.1 CEF-Fläche

Nötige Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) In Anbetracht von ca. 25 m² Ausgleichsfläche pro adulte Mauereidechse ist für die errechneten acht Mauereidechsen eine CEF-Fläche von ca. 200 m² in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereichs vorzusehen, auf die die Tiere vergrämt und umgesiedelt werden können.

Mögliche CEF-Fläche Eine potenziell infrage kommende CEF-Fläche liegt auf dem Flurstück Nr. 6337 innerhalb der Gemarkung Malsch, ca. 160 m westlich des Plangebiets (Abbildung 2, Foto 1). Als Ausgleichsfläche muss lediglich eine 200 m² große, unbeschattete Fläche im südwestlichen Teil des genannten Flurstücks für Mauereidechsen hergerichtet werden. Die Fläche ist durch kurzwüchsigen Grasbewuchs geprägt, voraussichtlich ist keine Ansaat notwendig.

Abbildung 2:
Potenzielle CEF-Fläche
für Mauereidechsen.

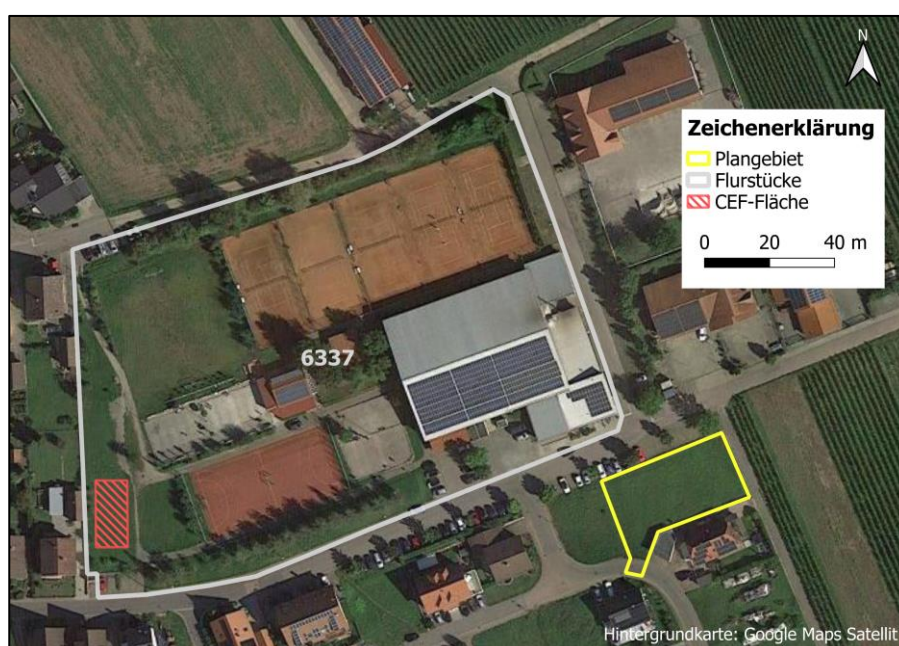


Foto 1:
Blick nach Westen auf
die potenzielle CEF-
Fläche auf Flurstück
Nr. 6337 (Stand:
15.01.24).



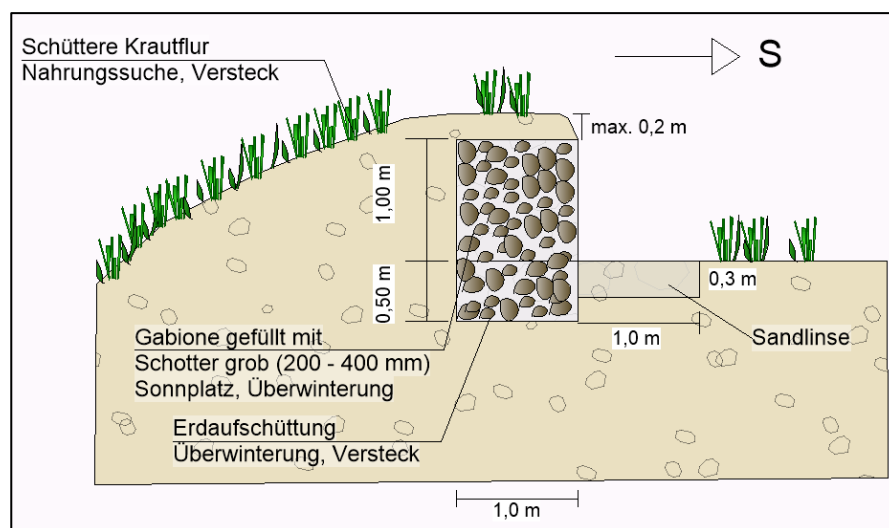
**Aufwertung durch
Refugien**

Die CEF-Fläche muss mit mehreren Refugien aufgewertet werden. Als Richtmaß dient hier ein Refugium für drei Individuen; somit sind mindestens zwei Refugien einzurichten. Die Refugien sind mit allen für Mauereidechsen relevanten Habitatstrukturen zu errichten (Eiablageplätze, Sonn- und Versteckmöglichkeiten, Überwinterungshabitat).

Als Refugium werden Steinschüttungen, welche von Norden mit dem aufgehobenen Erdmaterial angeschüttet werden und südlich eine Sandlinse

aufweisen, empfohlen (Abbildung 3). Als weitere Habitatemente werden Reisig-/Totholzhaufen empfohlen.

Abbildung 3:
Schema Mauereidechsenrefugium. In der offenen Landschaft sind Gabionen durch Steinschüttungen zu ersetzen.



Pflege CEF-Fläche

Die Pflege der Mauereidechsenfläche erfolgt jährlich viermal in Streifen (quer oder längs) oder pro Mahd auf der Hälfte der Fläche. Somit wird die Fläche zweimal jährlich komplett gemäht, wobei vereinzelte Vegetationsinseln über den Winter stehen gelassen werden sollten. Das Mahdgut ist abzuräumen. Gemäht werden kann zwischen April und September. Die vier Mahdtermine sollten im Mai, Juni, Juli und August/September liegen (vgl. Kapitel 4.0).

Bei der Mahd ist darauf zu achten, dass keine rotierenden Mähwerke mit Saugwirkung, wie beispielsweise Kreiselmäher, verwendet werden. Optimal ist eine Mahd mit Balkenmäher oder Freischneider. Durch die Verwendung solcher Geräte kann auch in weniger günstigen Monaten wie April/Mai und September gemäht werden. Mulchen ist nicht zulässig.

Die Refugien sind bei Bedarf (Überwuchs) mit dem Freischneider freizulegen. Die Sandlinsen sind bei Bedarf (Ruderalisierung) am besten per Hand durch Jäten freizulegen.

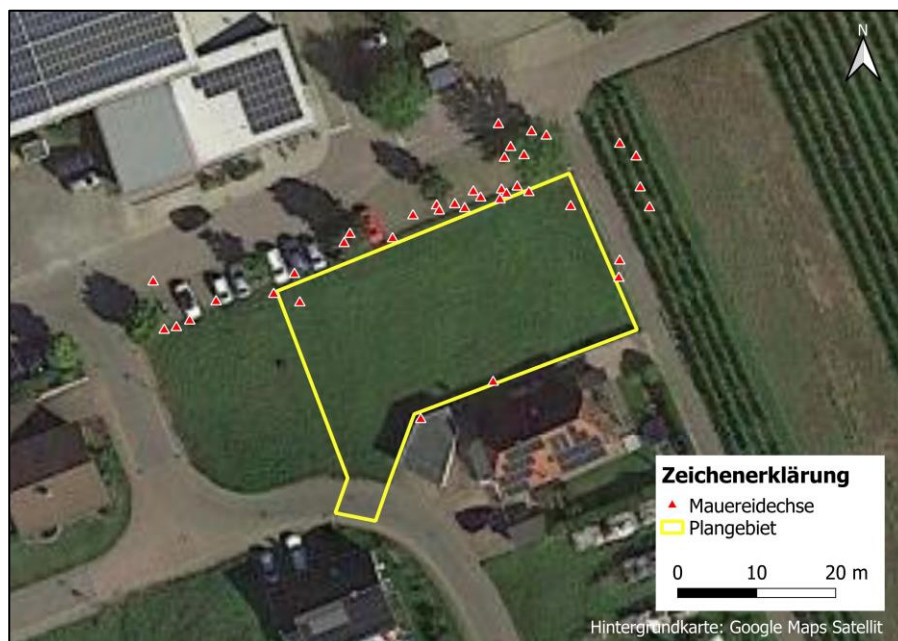
Vermeidungsmaßnahme Reptilienzaun CEF-Fläche

Aufgrund des geringen Abstands zum Plangebiet, ist um die CEF-Fläche ein Reptilienzaun zu stellen. Dieser ist notwendig, um das Abwandern von Mauereidechsen und das potenzielle Einwandern zurück in das Baugebiet zu verhindern. Der Reptilienschutzzaun ist einzugraben, um ein Unterqueren des Zaunes durch Eidechsen zu unterbinden. Der Reptilienschutzzaun ist aus geeignetem Material zu wählen: Empfohlen werden Reptilienschutzzäune der Firma Stahlhart Faunistik (Rohrbach) und mit Einschränkungen der Firma Maibach (Eschenbach bei Göppingen). Der Reptilienschutzzaun ist im März/April 2024 aufzustellen. Der Zaun sollte mindestens ein Jahr stehen bleiben, damit die Eidechsen die Fläche als neuen Lebensraum akzeptieren und nicht wieder Richtung Plangebiet abwandern.

Vergrämung Eidechsen aus dem Baufeld

Die im Baufeld lebenden Eidechsen (Abbildung 4) sind fachgerecht zu vergrämen. Hierzu wird vorgeschlagen die gesamte Fläche ab März/April 2024 kurz zu mähen und regelmäßig kurz zu halten. Dadurch werden die Flächen entwertet und die hier lebenden Reptilien vergrämt.

Abbildung 4:
Eidechsenfunde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung².



Vermeidungsmaßnahme Reptilienzaun Plangebiet

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist um das Plangebiet herum ebenfalls ein Reptilienzaun nach obigen Vorgaben zu stellen, um ein Einwandern der Eidechsen in das Baufeld zu verhindern. Der Zaun muss mindestens für die Dauer der Bauzeit bestehen bleiben.

Umsiedlung

Die Umsiedlung kann erst nach Herstellung der Habitatstrukturen auf der CEF-Fläche erfolgen.

Bei günstiger Witterung werden die nicht erfolgreich vergrämen Mauereidechsen im Plangebiet gefangen, in Faunenboxen zwischengehärtet, gegebenenfalls gefüttert und am gleichen Tag auf die bereitgestellte Ausgleichsfläche gebracht.

Vor Baubeginn müssen alle Eidechsen umgesiedelt worden sein. Die Freigabe der Fläche erfolgt durch die ökologische Baubegleitung.

Ökologische Baubegleitung

Sämtliche Aufwertungsmaßnahmen, Zaunstellungen etc. werden von einer ökologischen Baubegleitung überwacht und dokumentiert.

Rechtliche Sicherung der Flächen

Die Ausgleichsfläche muss (z. B. durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag) rechtlich gesichert werden, damit die Fläche ca. 25 Jahre als Eidechsenhabitat bzw. CEF-Fläche den Eidechsen zur Verfügung steht.

2.2 Monitoring

Monitoring

Die Pflegemaßnahmen, die Refugien sowie die Besiedelung durch Reptilien sind durch ein Monitoring der CEF-Fläche für mindestens drei Jahre zu überprüfen. Für ein populationsbezogenes Monitoring sind drei Begehungen pro Jahr notwendig. Falls nötig, werden Verbesserungsvorschläge gemacht.

3.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010.

Hahn-Siry G. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: Bitz A., Fischer K., Simon L., Thiele R. & Veith M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2. – Landau (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V., Hrsg.): S. 345-356.

Laufer H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73, S. 103-133.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. Hrsg. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.).

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 5. Auflage.

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Runge H., Simon M. & Widdig T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis H. W., Reich M., Bernotat D., Mayer F., Dohm P., Köstermeyer H., Smit-Viergutz J., Szeder K.).- Hannover, Marburg. S. 18

Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Harstedt, U., Baier, R. (2014). Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1)

4.0 Aktivitäts-, Eingriffs- und Maßnahmenzeiträume

Fauna: Aktivitätszeiten	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Mauereidechse: Aktivität	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	1	1
Mauereidechse: Fortpflanzung					1	1	2	2	2	2	1	1
Eingriffsfläche	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Reptilien: Umsiedlungsmaßnahmen (bei funktionsfähiger Ausgleichsfläche)	5	5	5	4	4	4	3	3	3	3	4	4
Reptilien: Vergrämung (bei funktionsfähiger angrenzender Ausgleichsfläche)	5	5	5	4	4	4	3	3	3	3	4	4
Reptilien: Eingriffe in die Vegetationstragschicht (bis 10 cm tief)	3	3	3	3	4	4	3	3	3	3	4	4
Reptilien: Fällung von Gehölzen (Wurzeln verbleiben im Boden)	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4
Ausgleichsmaßnahmen / Pflege	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Reptilien: Erstellen von Refugien: Sand, Steine, Holz / Wurzeln	4	4	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4
Reptilien: Reptilienzaun stellen, ca. 20 cm tief im Boden, ca. 50 cm über Boden	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	4	4
Reptilien: Mahdregime 1- bis 2-schürig; Abräumen; teilw. Altgras erhalten	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	5	5
Legende												
Nebenphase	1											
Hauptphase	2											
Eingriff / Maßnahme am günstigsten	3											
Eingriff / Maßnahme weniger günstig	4											
Eingriff / Maßnahme ungünstig	5											